

Statuten

der Asga Pensionskasse Genossenschaft

Statuten der Asga Pensionskasse Genossenschaft

A.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Name, Sitz und Dauer	3
Art. 2	Zweck	3
Art. 3	Haftung	3
B.	Mitgliedschaft	3
Art. 4	Mitgliedschaft	3
Art. 5	Aufnahme – Begriff des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers	3
Art. 6	Anerkennung Reglemente	4
Art. 7	Austritt und Ausschluss.....	4
Art. 8	Finanzielle Ansprüche	4
Art. 9	Mitteilungen und Bekanntmachungen	4
C.	Organisation.....	5
Art. 10	Organe	5
Art. 11	Delegiertenversammlung und deren Befugnisse	5
Art. 12	Aufgabendelegation gemäss Art. 51a Abs. 5 BVG	5
Art. 13	Zusammensetzung der Delegiertenversammlung	6
Art. 14	Einberufung der Delegiertenversammlung.....	6
Art. 15	Stimmrechte und Beschlussfassung in der Delegiertenversammlung	6
Art. 16	Verwaltungsrat	7
Art. 17	Konstituierung des Verwaltungsrates	7
Art. 18	Aufgaben des Verwaltungsrates	8
Art. 19	Regelung der Zeichnungsberechtigung.....	9
Art. 20	Einberufung von Verwaltungsratssitzungen und Beschlussfassung	9
Art. 21	Geschäftsleitung	10
Art. 22	Revisionsstelle.....	10
D.	Rechnungswesen	10
Art. 23	Beiträge und Finanzen	10
Art. 24	Geschäftsjahr	11
Art. 25	Experte für berufliche Vorsorge.....	11
E.	Schlussbestimmungen	11
Art. 26	Liquidation	11
Art. 27	Inkrafttreten	11

Gender-Disclaimer

In vorliegendem Reglement wird die männliche Form allein aus Gründen der leichteren Lesbarkeit verwendet, wobei weibliche und andere Geschlechteridentitäten eingeschlossen sind.

Statuten der Asga Pensionskasse Genossenschaft

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma Asga Pensionskasse Genossenschaft besteht eine im Handelsregister eingetragene Genossenschaft im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechts (OR). Die Genossenschaft hat ihren Sitz in St. Gallen. Die Dauer der Genossenschaft ist unbestimmt.

Art. 2 Zweck

Die Asga Pensionskasse Genossenschaft bezweckt jeweils nach Massgabe des Kasensreglements

- a) für die Arbeitnehmer der ihr angeschlossenen Arbeitgeber aus Gewerbe, Handel, Industrie und der Dienstleistungsbranche im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge auf der Grundlage gemeinsamer Selbsthilfe (Genossenschafts-Vorsorgeeinrichtung) sowie
- b) für die den Berufs- und Gewerbeverbänden in Gewerbe, Handel, Industrie und der Dienstleistungsbranche als deren Mitglieder angehörigen Selbständigerwerbenden und ihre Angehörigen und Hinterlassenen die weitergehende Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

Allfällige Rechnungsüberschüsse fliessen in das Genossenschaftsvermögen. Die Genossenschaft kann weitere Dienstleistungen im Rahmen der beruflichen Vorsorge anbieten.

Art. 3 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder der Genossenschaft ist ausgeschlossen.

B. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder der Genossenschaft können werden:

- a) Unternehmungen in der Rechtsform einer juristischen Person, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen.
- b) die über die Unternehmungen gemäss lit. a versicherten Arbeitnehmer.

Art. 5 Aufnahme – Begriff des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers

Die Aufnahme der Unternehmungen erfolgt mit dem Abschluss des Anschlussvertrages zwischen der Genossenschaft und der betreffenden Unternehmung. Aufgenommene Unternehmungen sind **Arbeitgeber** im Sinne dieser Statuten.

Die Aufnahme der versicherten Mitarbeitenden erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung zur Pensionskasse durch ihre jeweiligen Arbeitgeber. Aufgenommene versicherte Mitarbeitende sind **Arbeitnehmer** im Sinne dieser Statuten.

Art. 6 Anerkennung der Reglemente

Mit der Aufnahme in die Genossenschaft anerkennt jedes Mitglied die Statuten, die Bestimmungen des Kassenreglements sowie die weiteren, von den Organen der Genossenschaft erlassenen Reglemente als rechtsverbindlich.

Art. 7 Austritt und Ausschluss

Der Austritt bzw. Ausschluss eines Arbeitgebers kann mit gegenseitigem Kündigungsrecht gemäss Anschlussvertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Darüber hinaus kann ein Arbeitgeber vom Verwaltungsrat ausgeschlossen werden, wenn er trotz schriftlicher Mahnung seinen Verpflichtungen aus dem Anschlussvertrag, den Statuten, dem Kassenreglement, sonstigen von den Organen der Genossenschaft erlassenen Reglementen oder von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüssen nicht nachkommt. Der Ausschluss hat die sofortige Auflösung des Anschlussvertrages zur Folge.

Die Genossenschaft hat die Auflösung eines Anschlussvertrages der Stiftung Aufangeinrichtung BVG zu melden.

Die Mitgliedschaft eines Arbeitnehmers erlischt automatisch mit Ablauf des Tages, an welchem sein Arbeitsverhältnis zu seinem Arbeitgeber rechtlich beendet wird.

Darüber hinaus erlischt die Mitgliedschaft eines Arbeitnehmers mit dem Zeitpunkt der Auflösung des Anschlussvertrages mit seinem Arbeitgeber.

Vom Verwaltungsrat ausgeschlossene Arbeitgeber haben ein Rekursrecht an die Delegiertenversammlung. Die Rekursfrist beträgt 30 Tage ab Zustellung des Ausschlussbeschlusses des Verwaltungsrates.

Art. 8 Finanzielle Ansprüche

Für austretende, ausgeschlossene oder sonst wie ausgeschiedene Mitglieder richten sich die finanziellen Ansprüche nach den gesetzlichen Regelungen sowie den Bestimmungen des Anschlussvertrags und des Kassenreglements.

Art. 9 Mitteilungen und Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen auf dem Zirkularweg. Mitteilungen an Arbeitnehmer können diesen auch über die betreffenden Arbeitgeber zugestellt werden.

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft nach aussen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

C. Organisation

Art. 10 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Verwaltungsrat;
- c)
- d) die Revisionsstelle.

Art. 11 Delegiertenversammlung und deren Befugnisse

In Anwendung von Art. 892 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) sind alle Befugnisse der Generalversammlung an die Delegiertenversammlung übertragen. Diese ist das oberste Organ der Genossenschaft. Ihr obliegen folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten;
- b) Wahl des Verwaltungsrats und seines Präsidenten;
- c) Wahl der Revisionsstelle;
- d) Festsetzung und Änderung der Statuten sowie Erlass des Organisations- und Wahlreglements der Delegiertenversammlung;
- e) Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung;
- f) Entlastung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung, Teil-Liquidation oder Umwandlung der Genossenschaft oder deren Anschluss an eine andere Einrichtung der beruflichen Vorsorge;
- h) Beschlussfassung über sonstige Gegenstände, welche der Delegiertenversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr von einem anderen Organ der Genossenschaft zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

Der Delegiertenversammlung obliegen sodann folgende besondere Befugnisse:

- a) Sie kann verlangen, dass die Geschäftsleitung die Delegiertenversammlung über wichtige Themen schriftlich informiert; ausgenommen sind Gegenstände, deren Geheimhaltung der Geschäftsleitung erforderlich scheint.
- b) Sie kann verlangen, dass die Geschäftsleitung die Delegiertenversammlung vor ihren Versammlungen über wichtige Traktanden schriftlich informiert; ausgenommen sind Gegenstände, deren Geheimhaltung der Geschäftsleitung erforderlich erscheint.

Art. 12 Aufgabendelegation gemäss Art. 51a Abs. 5 BVG

In Anwendung von Art. 51a Abs. 5 BVG überträgt die Delegiertenversammlung die Aufgaben nach Art. 51a Abs. 1 bis 4 BVG an den Verwaltungsrat, soweit diese Aufgaben nicht nach Art. 879 i.V.m. Art. 892 OR sowie nach Art. 11 der Statuten zu den unübertragbaren Befugnissen der Delegiertenversammlung gehören.

Art. 13 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist paritätisch aus 50 Delegierten der Arbeitgeber (Arbeitgeberdelegierte) und 50 Delegierten der Arbeitnehmer (Arbeitnehmerdelegierte) zusammengesetzt. Die Delegierten sowie je 20 Ersatzdelegierte der Arbeitgeber (Arbeitgeber-Ersatzdelegierte) und der Arbeitnehmer (Arbeitnehmer-Ersatzdelegierte) werden von der Delegiertenversammlung nach Massgabe eines von ihr gestützt auf Art. 11 lit. d) der Statuten in einem Organisations- und Wahlreglement näher geregelten Vorschlagssystems – wobei die Regionen und Branchen angemessen zu berücksichtigen sind – für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist bis zum zurückgelegten 65. Altersjahr zulässig. Mitglieder des Verwaltungsrates sind nicht als Delegierte oder Ersatzdelegierte wählbar. Ergänzungswahlen von Ersatzdelegierten während einer Amtsperiode sind zulässig.

Erlischt für einen Delegierten seine persönliche Mitgliedschaft in der Genossenschaft bzw. im Falle eines Arbeitgeber-Delegierten die Mitgliedschaft des entsprechenden Arbeitgebers während der Amtsperiode oder erklärt ein Delegierter während der Amtsperiode seinen Rücktritt, so endet das Amt des betreffenden Delegierten automatisch und es tritt für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzdelegierter ein. Die Bestimmung des eintretenden Arbeitgeber-Ersatzdelegierten erfolgt im Falle eines zu ersetzenden Arbeitgeberdelegierten mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen der Arbeitgebervertreter im Verwaltungsrat aus dem Kreis der gewählten Arbeitgeber-Ersatzdelegierten. Im Falle eines zu ersetzenden Arbeitnehmerdelegierten erfolgt die Bestimmung des eintretenden Arbeitnehmer-Ersatzdelegierten demgegenüber mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen der Arbeitnehmervertreter im Verwaltungsrat aus dem Kreis der gewählten Arbeitnehmer-Ersatzdelegierten.

Weitere Einzelheiten werden im von der Delegiertenversammlung gestützt auf Art. 11 lit. d) der Statuten zu erlassenden Organisations- und Wahlreglement geregelt.

Art. 14 Einberufung der Delegiertenversammlung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet in der ersten Hälfte des dem Geschäftsabschluss folgenden Jahres statt.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden statt, wenn es der Verwaltungsrat für nötig erachtet oder wenn ein Zehntel aller Delegierten (Arbeitgeberdelegierte und Arbeitnehmerdelegierte) es verlangt.

Die Einladung zu ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlungen erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, spätestens 20 Tage vor Versammlungsdatum. In der Einladung sind die Verhandlungsgegenstände, bei Abänderung der Statuten der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen, anzugeben.

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Delegiertenversammlung in der Schweiz. Zudem kann er die Verwendung von elektronischen Mitteln zur Durchführung der Delegiertenversammlung vorsehen, wobei diese auch ohne Tagungsort durchgeführt werden kann.

Art. 15 Stimmrechte und Beschlussfassung in der Delegiertenversammlung

Der Präsident des Verwaltungsrates oder, wenn dieser verhindert ist, der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates leitet die Delegiertenversammlung.

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist. Jeder Delegierte hat an der Delegiertenversammlung eine Stimme. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Soweit keine hiervon abweichende Regelung besteht, fasst die Delegiertenversammlung ihre Beschlüsse (Abstimmungen und Wahlen) mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Zur Beschlussfassung über Statutenänderungen sowie über die Auflösung, Teil-Liquidation oder Umwandlung der Genossenschaft oder deren Anschluss an eine andere Einrichtung der beruflichen Vorsorge ist die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Delegierten erforderlich, wobei mindestens 50 Delegierte, davon mindestens 25 Arbeitgeberdelegierte und mindestens 25 Arbeitnehmerdelegierte, anwesend sein müssen. Weiter bleiben die Bestimmungen des OR vorbehalten.

Wahlen der Arbeitgeberdelegierten, Arbeitgeber-Ersatzdelegierten und Arbeitgebervertreter im Verwaltungsrat erfolgen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen der Arbeitgeberdelegierten (einschliesslich eingetretener Arbeitgeber-Ersatzdelegierten). Demgegenüber erfolgen Wahlen der Arbeitnehmerdelegierten, Arbeitnehmer-Ersatzdelegierten und Arbeitnehmervertreter im Verwaltungsrat mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen der Arbeitnehmerdelegierten (einschliesslich eingetretener Arbeitnehmer-Ersatzdelegierten).

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen des Verwaltungsrats oder der Mehrheit der anwesenden Delegierten wird geheim abgestimmt oder gewählt.

Der Verwaltungsrat kann anordnen, dass die Befugnisse der Delegiertenversammlung ganz oder zum Teil durch schriftliche Stimmabgabe der Delegierten auszuüben sind.

Art. 16 Verwaltungsrat

Die Oberleitung der Genossenschaft obliegt dem Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat ist oberstes Leitungsorgan der Genossenschaft. Dieser besteht aus sechs oder acht Mitgliedern und ist paritätisch aus Arbeitgebervertretern und Arbeitnehmervertretern zusammengesetzt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die maximale Amtszeit beträgt zwölf Jahre.

Erlischt für ein Mitglied des Verwaltungsrats seine persönliche Mitgliedschaft in der Genossenschaft oder im Falle eines Arbeitgebervertreters die Mitgliedschaft des entsprechenden Arbeitgebers während der Amtsperiode, scheidet das betreffende Mitglied automatisch aus dem Verwaltungsrat aus. Ebenso scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrats nach Beendigung der laufenden Amtsdauer aus, wenn es das 65. Altersjahr zurückgelegt hat. Anstelle des ausgeschiedenen Mitgliedes ist an der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung ein neuer Arbeitgebervertreter bzw. Arbeitnehmervertreter zu wählen.

Art. 17 Konstituierung des Verwaltungsrates

Abgesehen von der Wahl des Präsidenten durch die Delegiertenversammlung konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er bestimmt aus seinen Reihen einen Vizepräsidenten.

Der Verwaltungsrat kann aus seinen Mitgliedern auch ständige Ausschüsse sowie hinsichtlich bestimmter Angelegenheiten (nicht ständige) Ausschüsse bilden.

Art. 18 Aufgaben des Verwaltungsrates

Dem Verwaltungsrat kommen die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben zu:

- a) Festlegung der Organisation, soweit diese nicht durch die Statuten bestimmt ist (vgl. Art. 51a Abs. 2 lit. f BVG);
- b) Ernennung, Anstellung sowie Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung und Bestimmung des Vorsitzenden (vgl. Art. 51a Abs. 2 lit. j BVG);
- c) Überwachung der mit der Geschäftsführung und Vertretung beauftragten Personen im Hinblick auf die Beobachtung der Gesetze, der Statuten und allfälliger Reglemente (vgl. Art. 902 Abs. 2 Ziff. 2 OR);
- d) Erlass oder Genehmigung der notwendigen Reglemente für die Geschäftsleitung (vgl. Art. 51a Abs. 2 lit. c BVG);
- e) Genehmigung der sonstigen, von der Geschäftsleitung erlassener Reglemente (vgl. Art. 51a Abs. 2 lit. c BVG);
- f) Festlegung des Finanzierungssystems (Art. 51a Abs. 2 lit. a BVG);
- g) Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel (Art. 51a Abs. 2 lit. b BVG);
- h) Ausgestaltung des Rechnungswesens (Art. 51a Abs. 2 lit. g BVG);
- i) Erstellung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung (vgl. Art. 51a Abs. 2 lit. g BVG sowie Art. 902 Abs. 3 OR);
- j) Vorbereitung der sonstigen Geschäfte der Delegiertenversammlung (vgl. Art. 902 Abs. 2 Ziff. 1 OR);
- k) Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung ihrer Information (Art. 51a Abs. 2 lit. g BVG);
- l) Erlass und Änderungen der notwendigen Reglemente betreffend die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates (einschliesslich der Festsetzung der Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen; vgl. Art. 51a Abs. 2 lit. c BVG);
- m) Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen (Art. 51a Abs. 2 lit. e BVG);
- n) Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Delegierten (Art. 51a Abs. 2 lit. i BVG);
- o) Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge (vgl. Art. 51a Abs. 2 lit. k BVG);
- p) Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses (Art. 51a Abs. 2 lit. m BVG);
- q) Erlass und Abänderung des Anlagereglements (vgl. Art. 51a Abs. 2 lit. c BVG);
- r) Festsetzung des Verwaltungskostenbeitrages und des Zinssatzes für Guthaben und Kapitalkonten (vgl. Art. 51a Abs. 2 lit. e BVG);
- s) Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung und über den allfälligen Rückversicherer (Art. 51a Abs. 2 lit. l BVG);
- t) periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen (Art. 51a Abs. 2 lit. n BVG);
- u) Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen (Art. 51a Abs. 2 lit. o BVG);

- v) sonstige gemäss Art. 12 der Statuten in Beachtung von Art. 51a Abs. 5 BVG (soweit diese Aufgaben nicht nach Art. 879 i.V.m. Art. 892 OR sowie nach Art. 11 der Statuten zu den unübertragbaren Befugnissen der Delegiertenversammlung gehören) von der Delegiertenversammlung an den Verwaltungsrat übertragene Aufgaben nach Art. 51a Abs. 1 bis 4 BVG;
- w) sonstige gemäss Statuten oder Gesetz (insbesondere auch gemäss BVG und den dazu erlassenen Ausführungsvorschriften) unübertragbare Aufgaben des obersten Leitungsorgans der Genossenschaft bzw. einer genossenschaftsrechtlich organisierten Vorsorgeeinrichtung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er sorgt diesfalls für eine angemessene Berichterstattung an alle Mitglieder des Verwaltungsrates.

Darüber hinaus stehen ihm die folgenden Aufgaben zu, deren Erfüllung er an die Geschäftsleitung oder dazu gebildete Ausschüsse delegieren kann:

- a) Umsetzung bzw. Vollzug der von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse;
- b) Erlass und Änderungen von sonstigen Reglementen oder Genehmigung derselben, soweit deren Erlass, Änderung oder Genehmigung nicht in die Kompetenz eines anderen Organs der Genossenschaft fällt;
- c) Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
- d) Wahl der Vertrauensärzte;
- e) sonstige gemäss Statuten oder Gesetz (insbesondere auch gemäss BVG und den dazu erlassenen Ausführungsvorschriften) übertragbare Aufgaben des obersten Leitungsorgans der Genossenschaft bzw. einer genossenschaftsrechtlich organisierten Vorsorgeeinrichtung.

Art. 19 Regelung der Zeichnungsberechtigung

Der Verwaltungsrat regelt die Zeichnungsberechtigung der vertretungsberechtigten Personen und den Zeichnungsmodus. Es dürfen keine Einzelunterschriften oder Einzelprokuren im Handelsregister eingetragen werden.

Art. 20 Einberufung von Verwaltungsratssitzungen und Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder, bei dessen Verhinderung, auf Einladung des Vizepräsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens vier Mal pro Jahr. Eine Verwaltungsratssitzung muss ausserdem einberufen werden, wenn die Mehrzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats dies verlangt. Aus wichtigen Gründen kann darüber hinaus jedes Mitglied beim Präsidenten die Einberufung einer Verwaltungsratssitzung verlangen.

Der Präsident oder, wenn dieser verhindert ist, der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates leitet die Verwaltungsratssitzung.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, davon aber mindestens die Hälfte der Arbeitgebervertreter sowie mindestens die Hälfte der Arbeitnehmervertreter, anwesend sind. Der Vorsitzende der Geschäftsleitung nimmt grundsätzlich an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Soweit in den Statuten keine hiervon abweichenden Regelungen vorgesehen sind, gilt für die zu fassenden Beschlüsse die einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 21 Geschäftsleitung

Soweit Aufgaben nicht gemäss Statuten, Gesetz (insbesondere auch gemäss BVG und den dazu erlassenen Ausführungsvorschriften) oder vom Verwaltungsrat erlassener Reglemente oder von ihm gefasster Beschlüsse einem anderen Organ der Genossenschaft zukommen, delegiert der Verwaltungsrat die Geschäftsführung und Vertretung an die Geschäftsleitung.

Der Geschäftsleitung obliegt insbesondere:

- a) die Führung der Kasse;
- b) die laufende Anlage und Überwachung des Vermögens gemäss Anlagereglement;
- c) die Vorbereitung der Geschäfte des Verwaltungsrates;
- d) der Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsrates und der Delegiertenversammlung, soweit solche nicht vom Verwaltungsrat zu vollziehen sind.

Die Geschäftsleitung besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Nähere Einzelheiten werden im vom Verwaltungsrat gestützt auf Art. 18 Abs. 1 lit. d) der Statuten erlassenen Organisationsreglement geregelt. Darüber hinaus erlässt der Verwaltungsrat die gegebenenfalls notwendigen Richtlinien.

Art. 22 Revisionsstelle

Die Genossenschaft hat die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlage für jedes Geschäftsjahr durch eine Revisionsstelle prüfen zu lassen. Im Übrigen gelten für die Revisionsstelle und deren Aufgaben die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere jene gemäss Art. 906 ff. i.V.m. Art. 727 OR sowie gemäss BVG und den gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen (insbesondere Art. 52c BVG).

D. Rechnungswesen

Art. 23 Beiträge und Finanzen

Einnahmen der Genossenschaft sind:

- a) Beiträge und Einlagen der Mitglieder;
- b) Erträge der Kapitalanlagen;
- c) Zuwendungen;
- d) übrige Erträge.

Die Rechnungslegung erfolgt insbesondere gemäss den Bestimmungen von Art. 71 BVG, Art. 47 ff. BVV 2 und den Swiss GAAP FER 26.

Art. 24 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 25 Experte für berufliche Vorsorge

Der Verwaltungsrat beauftragt zur periodischen Prüfung der Genossenschaft als Vorsorgeeinrichtung gemäss BVG einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge (Art. 52a und Art. 52e BVG).

E. Schlussbestimmungen

Art. 26 Liquidation

Über eine allfällige Liquidation der Genossenschaft beschliesst die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten, wobei mindestens 50 Delegierte, davon mindestens 25 Arbeitgeberdelegierte und mindestens 25 Arbeitnehmerdelegierte, anwesend sein müssen. Ein sich ergebender Vermögensüberschuss fällt den Versicherten im Verhältnis ihrer Vorsorgeguthaben zu. Im Übrigen gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das BVG und die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen sowie die im Reglement betreffend Teil-Liquidation niedergelegten Regelungen.

Art. 27 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden anlässlich der Delegiertenversammlung vom 21. Mai 2025 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 12. Mai 2022. Sie treten nach Genehmigung der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht in Kraft.

St. Gallen, 21. Mai 2025

Der Präsident des Verwaltungsrats:


Stefan Bodmer

Der Vorsitzende der Geschäftsleitung:


Sergio Bortolin